

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

03.07.2017
18.07.2017

Lärminderungsplanung § 47e Absatz 1 BImSchG hier: Lärmaktionsplan 2012/13 der Gemeinde Büchen (u.a. Hauptschienenstrecken)

Beratung:

Im laufenden Verfahren der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) hat die Gemeinde einen Lärmaktionsplan „Schiene“ am 12.07.2016 beschlossen. Dieser umfasst neben der Hauptschienenstrecke 6100 Berlin - Hamburg auch die Strecke 1121 Lübeck –Hamburg sowie die Strecke 1150 Lüneburg – Büchen. Weiterhin wurde das Untersuchungsgebiet um die schienennahe Wohnbebauung in Müssen sowie um ein schienennahes Wohngebäude in Bröthen erweitert. Hauptverkehrsstraßen wurden in der 2. Stufe der Lärmkartierung des EBA nicht gemeldet, sodass der Straßenverkehrslärm nicht beurteilungsrelevant war.

Der Maßnahmenkatalog der Lärmaktionsplanung der Gemeinde beinhaltet nun folgende Maßnahmen:

Sp	1	2	3	4	5
Maßnahme		Zustän- digkeit	Wirkung / Ziel	Real- sierung	Kosten
Nr.	Beschreibung				
1	Aufnahme in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes	DB ProjektBau GmbH	Lärmsanierung von fortbestehenden Schienenwegen bei Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte; Aufnahme in das Programm mit Prioritätenliste	lang- fristig	k.A.
2	Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwände um 2 m	DB ProjektBau GmbH	Reduzierung der Lärmbelastung in der Tages- als auch Nachtzeit für die stark belasteten Wohngebäude im direkten Einwirkungsbereich der Schienenverkehurstrecke Prüfung 01	durch Aufnahme in das Lärm- sanierungs- programm	k.A.
3	Schallminderungsmaßnahme am Gleis: Besonders überwachtes Gleis (BüG)	DB ProjektBau GmbH	für den Bereich 500 m nordwestlich Bahnhof bis 270 m vor Bahnhof Müssen, Reduzierung der Emissionen bis zu 3 dB(A) der Schienenverkehrsbelastung Prüfung 02	durch Aufnahme in das Lärm- sanierungs- programm	k.A.

Alle Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit der DB ProjektBau GmbH und setzen die Aufnahme in das Lärmsanierungsprogramm des Bundes voraus. Hierbei ist zu beachten, dass nach Aussage des EBA seitens der Gemeinde bzw. der Bürger/innen keine Einflussnahme auf die verschiedenen Förderprogramme, noch ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen besteht.

Nach § 47 d "Lärmaktionspläne" des Bundes-Immissionsschutzgesetz Absatz 6 gilt § 47 „Luftreinhaltepläne, Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen, Landesverordnungen“ Abs. 6 entsprechend. Hier wird festgelegt, dass die Maßnahmen durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung durchzusetzen sind und dass, falls in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen sind, die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen haben.

Die Gemeinde sollte nun entscheiden, ob die Umsetzung und weitergehende Prüfung der Maßnahmenvorschläge aus dem Lärmaktionsplan „Schiene“ der Gemeinde Büchen nun durch Inanspruchnahme des Büros LAIRM CONSULT bei der DB ProjektBau GmbH beantragt werden soll.

Seitens des Büros LAIRM CONSULT wird mit Kosten in Höhe von ca. 2.700,--€ brutto zu rechnen sein.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Bei der DB ProjektBau GmbH soll die Umsetzung und weitergehende Prüfung der Maßnahmenvorschläge aus dem Lärmaktionsplan „Schiene“ der Gemeinde Büchen beantragt werden. Das Büro LAIRM CONSULT soll beauftragt werden diesen Prozess zu begleiten und entsprechende Begründungen für die Notwendigkeit zur Aufnahme in das Lärmsanierungsprogramm des Bundes zu formulieren und gutachterlich zu vertreten.